

Die bernische Landschule von 1628-1675 [Schluss]

Autor(en): **Buchmüller, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **6 (1910)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-179275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



BLÄTTER FÜR BERNISCHE GESCHICHTE
KUNST UND ALTERTUMSKUNDE

R. MÜNCHER

Heft 2.

VI. Jahrgang.

Juni 1910.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. Jahres-Abonnement: Fr. 4. 80 (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1. 75.

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Die bernische Landschule von 1628—1675.

Von Hans Buchmüller.

(Schluss.)

III. Die Beaufsichtigung der Schulen.

(Behandelt Art. IV, VI und VII.)

Art. IV. *Die Schuldiener söllend gwalt haben, alle Kinder jhrer Gmeind, von dryzehen, biß uff viertzehen Jahr alters, zu besuchung der Schul zu halten, die Chorrichter und Predicanten sonderlich warnemmen, welche Elteren ihre Kinder nit zur Schul halten, sonders zu jhrer arbeit bruchen, oder ihnen lieblosen, und derselben underrichtung und abstraffung böser sitten, wenig nachfragen werdend, und die Kilchendiener uff dem Land, jeder in syner Gmeind, alle Wuchen einst die Schul besuchen, wie und woran die Jugend*

underwisen, die sumsäligen, es syen Lehrmeister, oder Schüler, eintweder je nach gstaltsame vermähnen, oder den Oberamptlütthen verleyden.

Dieser Paragraph ist typisch. Welche Forderungen werden da in einen Satz hineingepfercht! Man fühlt es, dass die Ordnung eher als Wunsch, als allgemeine Wegleitung aufgefasst werden konnte, nicht als strenges Gesetz. Dies konnte nicht anders sein; denn eine einheitlich organisierte bernische Landschule gab es noch gar nicht, sondern erst viele Landschulen mit durchaus lokalem Charakter.

„So ein großer Unterschied ist zwischen einem hohen Berg und einem tiefen Tal, so ein großer Unterschied ist es auch mit dem Zustand in den Kilchhören unseres geliebten deutschen Vaterlandes. . . .“

So klagt Hans Rud. Genfer, Predicant zu Jegistorf. (C. A. 90/201. 1673.)

Es muss auffallen, dass über das Alter der schulpflichtigen Jugend sonst nirgends etwas erwähnt ist. Mit der Tatsache, über manchen Punkt, der uns interessiert hätte, gar nicht oder nur ungenügend orientiert zu sein, müssen wir uns überhaupt abzufinden suchen. Die Schulmeister von damals sind noch kein schreiblustiges Volk gewesen, sind auch nie z. B. durch eine Enquete dazu veranlasst worden, zu rapportieren oder Wünsche zu äussern. Erst die Berichte der Pfarrherren geben dann auch hierüber besseren Aufschluss.

Um genau zu zeigen, ob und in welcher Weise die Chorgerichte der ihnen hier zugewiesenen Pflicht nachkamen, sollte man sämtliche noch vorhandenen Chorgerichtsmanuale zu Rate ziehen. Einige Beispiele mögen dartun, wie dieselben Auskunft geben. Einen allgemeinen Schluss erlauben diese wenigen Beispiele zwar nicht, aber sie zeigen so viel, dass wenigstens einigermaßen mit dem Chorgericht gerechnet werden musste. Freilich wurde bisweilen gegen die Herren Chorrichter auch der Vorwurf erhoben, dass sie schlummerig und schläfrig seien.

Ch. G. M. Ringgenberg. 6. Januar 1661: Dass sie in der gantzen Kilchhöri insunderheit zu Goltswyl ihre kinder desto floißiger in die Schule schickind, durch den

Weibel auff künfftigen sonntag vor der Gemeind publiciere decretiert und beschlossn worden. Daß die saumseligen in endtrichtung der pfennigzinsen sollen vermannt werden.

B r i e n z. 1664. den 24. Nov. sind nachfolgende personen vor Chorgericht erschienen namlich (10 Namen) und sind censuriert und vermandt worden, ihre kinder fleißig in die schul zeschicken.

1666. 7. Dez. ist J. Schneiter vermant worden, synen sohn Heini in die schul ze schicken und er selbs solle auch flyßig zur predig gahn. Den Ulli haben wir geheißn bätten, das er zwar gekönt, aber syn böß meitlin hat nid ein einiges vatter unser bätten können; ist lumpengsind.

B ü m p l i t z. (2. Juni 1667.) Sind etliche Kilchgenossen auß der nderen und oberen Gmeind vor Chorgericht citiert worden, umb daß sie ihre Kinder versäumen und nit zur Schul halten, weder schreiben noch läsen lernen.

D i e ß b a c h b. B ü r e n. 1671 den 12. Febr. sind citiert (es folgen 11 Namen) da von den Schulmeistern der fahrleßigkeit ihrer Kinder halb in Besuchung der schul geklagt, hierumb scharpf censuiert uf gethaner versprechung ihrer verbesserung und etlicher angehörter entschuldigung alle ohne mulct dimittirt ußgenommen Bertschi 1 \bar{w} .

1675. Nov. 14. . . . Zugleich die Haußvätter vermahnt durch die Chorrichter, fürnemlich die Dotziger, Ihre Kinder zur Schul zehalten und ihrer vätterlichen pflicht glych wievorhergehenden Jahres nit sogar zevergeßen.

B ü m p l i t z (22. Jenner 1671.) (8 Namen) . . . sonderlich Hans Schmied werden scharpf angeredt, daß sie ihre Kinder nicht zur Schul halten, darvon sich etliche etlichermaßen excusiert, daß sie ihre Kinder schickend, andere aber kahle Excusationes einbringen wollen; wird ihnen ihre Schuldigkeit das Heil ihrer Kinder, stark fürgehalten und sie zu aller Gebühr angehalten und hiemit erlaßen; es soll aber der Schulmeister fleißig achtung geben, ob sie ihr Versprechen halten, dafür dann die Fehlbaren sollen abgestrafft werden.

L i m p a c h. 1675. 5. Dez. Sind etliche Eltern, deren Kind nachläßig in die Schul gangen vor Chorgericht citiert

worden, (Namen) welche ernstlich vermahnt worden, ihre Kinder in der Zukunft fleißiger zur Schul zu halten.

1676. 28. Jan. Nochmals etliche heilose und nachlässige Elteren, wegen Versäumnus ihrer Kinder Schul (Namen) die sich entschuldiget, teils mit ihrer Kindern Krankheit, teils weil sy ihnen nit vermögen, Speis in die Schul zu geben. Sind auch mit einer ernstlichen Vermahnung ohne Straf erlassen worden.

Schliesslich verlangt dieser Artikel die Beaufsichtigung der Schulen durch die Geistlichen. Dass sich diese mehr als irgend ein Stand für die Schulen interessieren mussten, war schon historisch darin begründet, dass die Kirche eine Geschichte hinter sich hatte, also eine Organisation besass, während die Landschule erst werden musste. Die Predikanten haben sich aber nicht nur für die werdende Institution interessiert, sie haben auch etwas für sie getan.

(Ich halte z. B. dafür, es sei zu weit gegangen, wenn Schneider (S. 109) sagt: „Die Kirche hat die Schule geboren, hat sie aber schlecht erzogen und in Misskredit gebracht.“)

Den Beweis für diese Behauptung wird die Darstellung der Entstehungsweise der Landschulordnung von 1675 erbringen.

Die Geistlichkeit betrachtete sich, wie Blösch ausführt, „fast ohne Ausnahme als Organ und Dienerin der Staatsgewalt, dazu bestimmt, das Volk, d. h. „die Untertanen“ durch das Mittel der Gottesfurcht zum Gehorsam gegen den Staat und dessen Beamte zu vermahren.“ (Band I, 450.) „Man mag sich billig darüber wundern, dass während der Zeit, da das Land in Aufruhr war, alle Landpfarrer vollkommen sicher und unangefochten geblieben sind; es geschah keinem ein Leid.“ (S. 452.) Die Pfarrer besaßen, auch unmittelbar vor und nach dem Bauernaufstand Regierungsautorität, und dieser Umstand konnte da und dort dem Schulwesen zur Förderung gereichen.

Doch Blösch sagt auch (S. 452): „Das Zutrauen (des Volkes zu den Geistlichen) war ernstlich gestört“ und: „Die Volkstümlichkeit der Kirche und ihr nachhaltiges Wirken auf die Gemüter wurde dadurch schwer geschädigt, dass die Pfar-

rer sich zuerst als Diener des Landvogts und erst nachher als Diener Gottes fühlten. Die Folge konnte keine andere sein als die, dass man ihnen eben auch nur so gehorchte, wie man, willig oder unwillig, sich dem Beamten unterzog, dem man Ehrerbietung zeigte, auch wenn man sie nicht empfand.“

Mit diesen Zitaten wollen wir nur zeigen: Aus dem damaligen Verhältnis der Geistlichkeit zum Staat (welches wir übrigens nicht näher untersuchen wollen) liesse sich für die Schule beides ableiten: Gutes und Nachteiliges.

Wertvoller ist es, wenn wir bestimmte Tatsachen (aus der ganzen Periode 1628—1675) sprechen lassen. Diese können zeigen, dass es schon damals weniger auf die Verhältnisse als auf die Persönlichkeiten ankam.

Die Kapitelsakten geben wertvolle Belege dafür, dass es die Geistlichkeit im allgemeinen mit ihrer Pflicht der Schule gegenüber ernst nahm.

Beispiele:

1642. In Oberburg hält Niclaus Zeerleder gute Inspektion zur Schul.

1655. Hr. Stapfer in Goltswyl hat im vergangenen Winter selbst Schul gehalten.

1660. Emanuel Weydmann in Spiez genießt Lob, sonderlich weil er sich der Schul halben mechtig bemüht.

1661. In Hilterfingen hat sich der eifrige und gelehrte Prediger Räßmann mit Lob der Winterschul selbst angenommen.

1662. Sam. Stoll in Reichenbach ist eifrig und gottselig; hat den Gesang eingeführt und auch die Schul über sich genommen.

1666. Heinrich Nüsperlin in Lauenen ist ein gelehrter Prediger und hat selbst Schul gehalten.

Brienz. Heinrich Hasler. Behält sein alt gut Lob, ist fleißig in Kinderlehren und Schulen.

Hasle. Jakob Wyss hat die Schulen fleißig visitiert.

Battenberg: Jakob Wolf ist in seinem Bruf, Haltung der Kinderlehren, Schulen und Chorgerichts ganz yfrig.

1666. Gsteig: Ulrich Schilpli. In allen Stücken flyßig, hat auch selbst Schul gehalten.

Hier mag beigefügt werden, dass sich die Thunerbrüder schon 1615 ausdrücklich damit einverstanden erklärten, in jeder Gemeinde eine Schule zu errichten und dass sie sich anerbieten, dieselben eventuell selber zu halten.

1667. Herr Lutz in Kirchdorf ist in seinem Beruf fleißig, sonderlich in Anstellung der Schulen.

1669. Hr. Dekanus Niclaus Zeerleder hat die Schulen fleißig visitiert.

1671. Heinrich Nuesperli in Sanen erzeigt seinen gottseligen Eyffer vilfaltig in Lehr und Leben und sonderlich in Bestellung der Schulen, also daß da vor diesem nur an dreien, jetzt an sieben unterschiedlich Orten siner Kilchhöri Schulen gehalten werden.

1673. Von Nüsperli wird berichtet, er habe es mit Liebe zu wege gebracht, dass bei 700 Kronen von seinen Gemeinden zur Fortpflanzung der Schulen seien zusammengelegt worden.

Peter Neuwher in Aarberg hat eine einhellige lobliche Zügness, sonderlich die Schul betreffend.

Es gab freilich auch Pfarrherren, die sich um die gute Sache wenig kümmerten.

Beispiele:

1629. Jost an der Egg, Predicant zu Rohrbach: „nimmt sich der Schul nüt an“.

1635. Hans Räber in Wangen hat die Schulen niemalen visitiert.

1640. Samuel Dürr in Könitz hat von den 3 Schulen keine visitiert, auch selber die Kinder nie examiniert.

Zeddel ans Chorgericht von Eggiwyl:

13. Jan. 1665. Dem Predikant Harder muß ein Verweis erteilt werden wegen seiner:

1. verdecktigen Wiederteufferey,
2. ergerlichen Verhelichung mit seiner Magd,
3. schlechten Sorg zu den Schulen,
4. wegen seines vielen umeinander spazierens.

1665. Dem Predicanten zu Dachßfelden Jacob Dufresne abmahnlich zu remonstrieren, daß er sich des Wein Ußgebens und Pinten Schenkens müssige und hingegen anzemahnen, daß er fleißigere Uffsicht gegen den Schulen und Schulmeistern erzeige, damit sein sonst habendes Lob nit verminderet werde. (R. M. 150/33.)

1668. Pfr. Sutermeister in Boltigen ist kurz im predigen und hinläßig in visitation der Schul. (R. M. 158/43.)

Man ist fast versucht zu behaupten, der Stand der Dorfschule habe sich nicht vorab nach der Qualität des betreffenden Lehrers, sondern ebensosehr nach derjenigen des Predikanten gerichtet. Wo letzterer eine tüchtige Persönlichkeit war, da ging etwas in der Schule. Hatte er aber „kein gut Lob“, „keine gute Zeugsame“, „verrichtet er sine Predigen mit schlechtem Ansehen und erschrockenem Herzen“, so musste auch die Schule leiden. Dies illustriert das Beispiel von

W y n i g e n. Peter Schwander, dem in der Sitzung vom 21. Mai 1632 u. a. vorgehalten worden war, er habe, als etliche in der Predigt geschlafen, ab der Kanzel geschrauen: „Hörend uf schlafen, dz üch Got schänd. Item: Gäbend dem Schläfenden eine Däschen, dz er über den Stull us hin fällt. Item: Ich glaub, dz üch der Tüfel entschläft heige.“ Von dem heisst es auch: „Die Schul thüye er gar schlechtlich visitieren.“ Der Schulmeister ist ihm dazu gut genug, des Chorgerichts Acta einzuschreiben. In der Kinderlehr, so wird weiter gegen ihn geklagt, frage er gmeinlich die Kinder nit über $\frac{1}{2}$ Viertheil der Stund. Den übrigen Theil der darzu bestimpten Zyt bringe er zu mit läsen der Bücheren Perkinsi; zu denen aber, die nit nach sinem Gefallen antworten können, sage er: „Du Läcker, du Schlepsack und tröüwe sy zeschlagen.“

Den 26. Nov. 1632 wurde Peter Schwander abgesetzt; wir lassen zur Beurteilung der hinterlassenen Situation dem Chorgerichtsmanual das Wort:

1633. Sonntag denn 6. January diß newlich yngeloffenen 1633 iahrs ist das erste mahl, nach meinem (Hieronymus Weerder von Habsburg, laut Seite 1 des Manuals) yntritt Chorgricht gehalten undt darinn zu beförderung der Ehre

Gottes und erbouung der Christennlichenn Jugendt gottselig beschlossen worden, dz sintemal man ein großen unfleis in besuchung und uffbouckung der Christennlichen Schulen spürt, drey der Chorrichterren mit dem Hr Schulmeister und wybell sollendt von hus zu hus in der ganzen kilchhorj sich verfügen, und alda die husvätter Husmütter sampt ihren Kindern und Dienstmägden geflißenlich und schriftlich verzeichnen: damit nicht nur die Jugendt zur Schul und Kinderleer, sondern auch die alten zu flißigerm besuchung des Worts Gottes Könnindt angewißen und mit höchstem recht angetrieben werden.

Gewiss ist es auch der Initiative des neuen Pfarrers zu verdanken, dass den 31. Jan. 1636 folgender Passus ins Chorgerichtsmanual eingetragen wurde.

„Der schulmeister aber solle gleichfalls vermahnt werden, inskünftig by zyten heimzegahn, sich bescheidenlich ze verhalten und diewyl biß daher nicht große frucht seines schulhaltens sigе gespürt worden, welches dan daher kome, das er vilmahlen ohn wichtige geschäft die schul versume und sonst die ruhten spare, als selle er inskünftig kein schul ohne urlaub des obmans oder des predicanten versaumen und die ruhten flyßig brauchen, summa sich also verhalten, das man sein flyß spüren möge; thüye ers, so werd er sy geprißen, im widrigen fall aber übel ze entgelten han.“

Dass die Bemühungen des Hieronimus Weerder Früchte zeitigten, ist aus der Eingabe vom Jahre 1673 deutlich ersichtlich.

* * *

Artikel VI und VII. *Es söllend alle Oberamptlütth an denen orthen, da die Schulen gehalten werdend, mit zu thun eines Predicanten, so ihnen gefellig, alle Jahr zu ubtagen, ein besuchung thun, und die Jugend, wie sie in Schryben und Läsен, oder in den puncten deß glaubens, underrichtet, erforschen, wo einiger mangel, die verbesserung anstellen, oder, je nach gstat der sach, uns berichten.*

Und also mit den Decanen jedes Capitels, mit flyß und ernst achten, und hand obhalten, das dem nit allein ein Jahr,

sonderen zu allen künftigen zyten nachgelebt, und die fahrlässigen und ungehorsamen in den Capitlen, oder uns angeben werdind, sy nach verdienen zestraffen.

Es ist recht bezeichnend, dass von 8 Artikeln 3 von der Aufsicht handeln. Man sieht nur, wie sehr sich die Regierung anstrengen, wie sie alle Instanzen in Bewegung setzen musste, um bei dem grundkonservativen Volke eine Neuerung einzuführen.

Die Kompetenzen gingen ineinander über. Die Distrikts-Aufsicht lag in den Händen der Amtleute, während die Ortsaufsicht die Geistlichen und Chorrichter besorgten. Die Geistlichen waren ihrerseits, auch in Schulsachen, den Kirchenvisitatoren und der Zensur des Kapitels unterstellt, so dass wir auch hier, zwar eine indirekte, Distrikts-Aufsicht erhalten. — Die Amtleute werden mehr die Verwaltungsaufsicht geübt haben, während die eigentliche Domäne der Geistlichen die pädagogische Leitung und Aufsicht, mit allen damit verbundenen Pflichten war. (Nach Schneider S. 25.)

Die Geistlichen, welche vorab in Aktion treten mussten, waren nachgerade an Aufseherdienste gewöhnt; sie selbst bekamen eine Mahnung nach der andern, recht treu zu bleiben, unter sich aufzupassen und nach Bern zu berichten.

Die Oberamtleute und Dekane erhielten Weisung; aber diese beiden Instanzen waren mehr oder weniger auf die Pfarrer angewiesen. Es ist begreiflich, warum sich die Regierung direkt an die Kapitel wandte; diese boten die beste Garantie für getreue Berichterstattung. Ihr quasi Spionagesystem braucht uns zwar gar nicht zu gefallen, wenn wir ihm auch für diese Zeit eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können.

Ueber die in Art. VI verlangten Frühlingsexamen sind wir so spärlich unterrichtet, dass wir an deren zahlreicher Abhaltung zweifeln müssen. Die Verquickung von Schule mit Kinderlehre und Unterweisung macht die Sache noch besonders kompliziert.

Ueber die Kapitelsverhandlungen selbst sei nach Fluri (dessen Verdienst es überhaupt ist, auf dieselben als Quelle

für Schulgeschichte aufmerksam gemacht zu haben) einiges mitgeteilt. (Vergl. Evang. Schulblatt 25. März 1899.)

Die Versammlungen der 8 Kapitel oder Dekanate Bern, Thun, Nidau, Büren, Burgdorf, Langenthal, Aarau und Brugg fanden gewöhnlich im Monat Mai statt. Abwesenheiten wurden, wenn nicht gewichtige Abhaltungsgründe vorlagen, streng geahndet. Das Hauptgeschäft der Kapitel war die Censur der Kapitelsbrüder. Mit erstaunlicher Offenheit hielten sie sich gegenseitig ihre Fehler vor. Die Landvögte sollten anwesend sein, auch der Dekan des Bern-Kapitels, als Vorsteher des Kirchenkonvents. Die Censuren bildeten nicht das einzige Traktandum. Gewöhnlich finden sich unter einem der Titel: „Post Acta, Appendix, Gravamina, Beschwerden, Klegden“ noch weitere Verhandlungen verzeichnet. Wie aus den Ueberschriften hervorgeht, waren es meistens Klagen über das Abnehmen der Rechtgläubigkeit und über die zunehmende Sittenverderbnis. Die Protokolle wurden zunächst dem Dekan des Berner Kapitels zugeschickt, damit es sie dem Kirchenkonvent, dessen Vorsitzender er war, vorlege. Der Konvent war die Versammlung sämtlicher Geistlicher der Stadt. Nachdem die Akten jedes Kapitels geprüft und die wichtigsten Beschwerden und Wünsche entweder durch Randbemerkungen hervorgehoben oder in einen besondern Auszug gebracht worden waren, kamen sie vor den Rat. Hier wurden die Acta capitulorum vorgelesen und besprochen und nicht selten war ein Mandat, wenn nicht zwei, die Frucht dieser Beratungen. (Ueber die Geschichte der Kapitelversammlungen siehe ferner: de Quervain. S. 4—19.)

Geklagt wurde vorschriftsgemäss genug, sei es im Anschluss an Beobachtungen beim Frühlingsexamen oder sonstwo. Leider sagt uns die immer wiederkehrende Klage, der Lehrer sei unqualifiziert und untugendlich, nichts Bestimmtes. Wir sind froh, dass sich der Predikant von Thurmen einmal genauer ausdrückt und sagt, sein Schulmeister brauche zu seinem Eigennutz keine gedruckte Bücher (Namenbücher, Chatechismus, Unterricht u. dgl.) sondern alte canzleite Briefe und selbst gemachte Vorschriften. (A. Cl. 1664.)

Jakob Trächsel in Roggwyl veranlasste sogar seinen Dekan, ihm durch die Regierung den Befehl zukommen zu lassen, hinlässige Eltern chorgerichtlich anzuhalten, die Kinder fleissiger in die Schule zu schicken und zwar nicht nur die Knaben, sondern auch die Meitli. (A. Cl. 6. Mai 1667.)

* * *

Im Venner-Manual (19/178. 29. Nov. 1665. Vergl. T. Sp. B. U. U. S. 104. Ferner: Thun Buch B. 107) findet sich ein Schreiben an die Gemeinden Dießbach, Herbligen, Brenzikofen und Freymettigen. Es wird uns hier gleich über verschiedene Zweige des Schullebens Auskunft gegeben; gleichwohl ziehen wir es vor, dieses Schriftstück einheitlich mitzuteilen und damit gleichzeitig an einem typischen Beispiel zu zeigen, mit welcher Breitspurigkeit und Gründlichkeit Schulfragen damals behandelt wurden.

Abtheilung der Schulen in der Kilchhöri Dießbach
und wie dieselben visitiert werden söllind.

Damit die von E. G. uß gottseligem gutem yfer angesächene nüwe Schulordnung uf dem Land in die Kilchhöri Dießbach rächt yngeführt und mit desto mehrer frucht die Jugendt der enden in den Stuken der wahren allein säligmachenden Religion underwisen werden könnind, hat der Herr Predigkant daselbsten zu der Gmeind Dießbach auch die nächstanliegenden Kilchhörigen gemeinden, als Herbligen, Brenzikoffen und Freymüetigen dahin zeüchen und nebend ynrichtung einer beständigen Besoldung eines könnenden Schulmeysters sy zu erkauffung oder erbauung eines eigenen Schulhauses anhalten wellen.

Was wider aber ermelte Gemeinden Herbligen, Brenzikofen und Freymüetigen sich beschwärt und vermeint, wylen sy die Jahr dahar einen eigenen Schulmeister gehabt, söllind sy by solcher gewohnheit gelaßen und ihnen hierin kein nüwe rung gemacht werden und das uß denen Gründen, das sy zimlich weit von Dießbach abgelegen, darzu auch der wäg so beschaffen, daß die kinder winterszeit by großer kette wegen des eyß, zu zeiten aber wägen überlauf deß wassers nit dorthin

kommen könnindt, da neben dem auch die Elteren ihrer Kinderen nicht wol wahrnehmen und dieselben wegen verne deß wegs weder zu rechtem fleiß in dem Lehren, noch zu ihrer erhalt- und nahrung die gepürende obsorg tragen könnindt und was dergleichen erheblichen Beschwerdensgründen mehr, so alhier von ihrer weitleüufigkeit wegen zeanden unnötig.

Nachdem nun mgh. Teutsch Seckelmeyster und Venner E. G. deßhalb an sy ergangenen befehls alle yngebrachte gründ und gegengründ der notwendigkeit nach erwogen und zu besserer erleüterung deß geschäfts E. G. amtmann zu Thun, wie auch die beiden H. zu Dießbach und Hünigen in ihrem bericht vernommen, haben sy befunden, daß zwar deß jrn. von Dießbachs und deß H. predikanten daselbsten gehabtes vorhaben in vereynig- und zusammenzeüchung diser 3 schulen nutz- und gantz erbaulich gsin were, als wardurch ein zimlich gute Schulmeysters besoldung hete können creiert und demnach ein desto tugenlichere persohn zu dieser Schulmeysterey angestellt werden, der da die jugendt nit allein in schryben und läsen, sondern ouch im gsang und den fundamenten der wahren religion rächt underwysen könnten!

Wan und aber sy demselben entgegen gehalten die gründ, so die von Herbligen, Brenzigkofen und Freymtuetigen angebracht und sonderlich consideriert allerley ungelegenheit, so jungen kinderen von 6 biß in 10 jahren alt uf dergleichen ungelegenen straßen begegnen und daß ia die elteren derselben weder der nahrung noch andrer dingen halben nit rächt wahrnehmen, sondern des tags in die 4 stund lang uf dem weg und in der schul bleiben laßen, die elteren kinder aber von 10 bis in das 15 jahr entweder aller haußarbeith erlaßen oder aber wegen abgelegenheit gar von der schul abzeüchen müeßtind — habend sy disen gemeinden ihr so trungenliches begehren nit versagen können, jedoch und diser erlüterung:

Daß namblichen Herbligen und Brenzigkofen der khere nach einen eigenen Schulmeyster haben aber keinen uß eigenem gutdunken abnehmen, sondern denselben einem H. Schuldtheißen zu Thun und Hern Predigkanten zu Dießbach vorstellen, und so er den nit tugentlich befunde, demnach einen anderen und solchen vorschlachen sollind, der die jugendt im

läsen, schryben, singen, bätten und den stuken der wahren Religion rächt underrichten könne, und solle diser Schulmeyster pflichtig sein, alle sonntag mit seinen anvertrauwten Schulkindern sich nach Dießbach in selbiges Schulhauß zebegeben, daselbsten den Kinderlehren, wan sy gehalten werdendt, byzewohnen.

Die von Freymüetigen aber, welche sich der Schul halben mit den von Urselden und Stalden coniungiert, sollen by denselben verbleiben, jedoch auch einen solchen Schulmeyster bestellen, welchen die oberherren diser ohrten und beide H. Predigkanten von Münsingen und Dießbach werdend tugentlich erkennen.

Betreffend danethin die gmeind Dießbach soll und mag dieselbe auch für sich selbs einen Schulmeyster bestellen wie obige, darneben aber will nothwendig sein, daß sy ein eigen bequemes Schulhauß entweder erkauffe, oder von neüwem in gnugsamer größe, daß der Schulmeyster uf dem oberen theill wohnen, im nderen aber die Schul- und Kinderlehren gehalten werden könnindt, erbauwen laße, der meynung, daß ihnen uß dem kilchen- und siechengut daselbst wie auch von den kilchgenossen ins gemein mit fuhrungen hülff geleystet und ein freywillige bysteüwr gethan werden solle. Nicht zweyfelnde, der Ir zuo Dießbach, seinem in disem werk schon bezeügeten gottseligen gutem yfer nach, wie nicht weniger der H. Predigkant daselbsten, das ihrige auch darby thun und durch selbst eigene beysteüwr und andere nothwendige verleytung alles das hiezu contribuieren werdindt, was dieses orhts zu befürderung der Ehr Gottes und erbauung dises Hauses nothwendig sein mag. —

Ins gemein aber sollen die gmeindtsgenossen dahin ermahnt sein, zu erhaltung der Schulmeyster solche besoldungen zeordnen, daß ein könnender Schulmeyster sich daran vergnüege und nit uß mangel deßelben unkönnende angestellt werden müeßindt, da dan mgh. das sichrer und richtiger zu sein funden, wan anstat deß gelts, so nach anzahl der kindern wuchentlich erlegt wirt, solches den haußhaltungen nach iährlich in getreydt abgericht wurde.

So soll dannethin einem H. Predikanten ouch obligen, dise

ußer Schulen nach inhalt ihr g. jüngsten ordnung zevisitieren und die haußväter dahin zemahnen, ihre kinder geflißenlich zu den Schulen zehalten. Wo aber undermischte Schulen weren, wie die zu Freymüetigen, welche bald an disem, bald dan zu Urselden oder aber am Stalden in der kilchhöri Münsingen gehalten werden, derenthalben sollen die H. Predigkanten beider ohrten sich underreden und vergleichen, wie, von wem und wan sy sollen visitiert werden. Da dan der diser ohrten bestellte Schulmeyster die Kinder der khere nach ein sonntag umb den anderen nach Dießbach oder Münsingen in die Kinderlehren begleiten soll.

Wo fehr aber obgenanten 3 gemeynden Herbligen, Brentzighofen und Freymüetigen sich künftiger Zeiten dahin verstehen könnten, ihre jugendt nach Dießbach in die Schul zeschicken, soll ihnen solches frey stehen. Jedoch denzmalen schuldig sein, den Schulmeyster zu ihrem gebührenden antheil zu versölden. Und soll schließlichen disere Schulsönderung nit länger bestehen, alß lang eß ihr gnaden gefellig.

Entlichen solle(n) die Schulmeyster uf dem Land zwar offentlich in der Kirchen das wort Gottes läsen, aber nicht uf dem Cantzel, sondern by einem besonderen pult brätt zu vorderst in der Kirchen.

IV. Das Strafwesen.

(Behandelt Art. V.)

Artikel V. Den Elteren soll nit gestattet werden, den Schul- und Lehrmeistern fürzuschryben, noch jhnen die Rutten und straffen zu wehren, sondern sollend sich in disem heylsamen werck, der underwysung ihrer jugend, also erzeigen, das es zu Gottes Ehr, und uns, als der Oberkeit zu vernügen gereichen möge, so aber ein Schulmeister in der straff überfahren wurde, der soll einem Amptman verleidet und nach gebühr gestrafft werden.

Dass ein solcher Artikel überhaupt aufgenommen werden musste, beweist, dass die Frage der körperlichen Züchtigung schon damals eine Rolle spielte. Die Körperstrafe wurde an und für sich gebilligt. De Quervain erzählt (S. 71) aus dem

Jahre 1532 einen Prozess, der für die Ansichten betreffend Körperstrafe bezeichnend ist. Ein Vater klagte, der Schulmeister habe sein Kind geschlagen, dass das Blut heruntergeronnen sei, eine Frau behauptete, ihr Sohn habe von den Schlägen „Schnatten“ bekommen. Aber das Urteil über den Lehrer lautete: „Sol der Schulmeister die kind leren und schlachen, wie recht und billich; desgleichen die andern zween (obgenannte Kläger) so sy ihre kind wellen lassen d’schul gan, söllichs erwarten wie recht, wo nit, mögen sy die kind heim nehmen.“

Also „schlachen, wie recht und billich“, das war Grundsatz, und Einschränkung gab es keine¹⁶⁾. Dass die körperliche Strafe als ein an und für sich gutes und notwendiges Erziehungsmittel angesehen wurde, dafür nur ein Beispiel: Eine Frau Muß in Bümpliz hatte einen bösen Buben, der sogar der Nachbarsfrau „faule Mähre“ nachgerufen. Frau Muß wurde vor Chorgericht zitiert, dort vermahnt, den Buben abzustrafen; „wo es nit geschieht, soll der Knab andern Lütten under die Rutten gegeben werden“. (Ch. G. M. Bümpliz. 6. Brachmonat 1675. Der Schluss der Vermahnung lautete: „Sonderlich soll die Mußeren sich selber gaumen, weil sie ein räbes, böses Maul hat.“)

Und dass eben die Rute das offizielle Instrument war, dafür auch ein Beleg (Nach Fetscherin: Pionier XVI. Jahrgang. Seite 30, gestützt auf R. M 88 = 1644): Im Amte Interlaken hatte ein Schulmeister ein Kind leicht an den Kopf geschlagen. Das Kind war der Gicht unterworfen, fiel zu Boden, verwundete sich und starb nach drei Tagen. Das Unglück wurde als Unfall taxiert, und der Schulmeister erhielt nur die Weisung, künftig statt solchen Mittels die Rute zur Strafe der Kinder zu gebrauchen.

Um die körperliche Züchtigung muss es immerhin nicht so übel bestellt gewesen sein, wie man oft gerne annimmt. Das schliessen wir daraus, dass sich in den vielen durchgangenen Schriftstücken niemals diesbezügliche Klagen gefunden ha-

¹⁶⁾ „Daß in den Schulen des alten Bern noch bis ins 17. Jahrhundert sogar die Studenten unter der Zucht der Rute standen, ist bekannt genug“. So sagt Fluri in seinen „Schulpfennigen“. (S. 1.)

ben. Uebrigens würden einzelne Beispiele den Schluss noch nicht erlauben: Der Lehrer war grob; um Disziplin zu halten, prügelte er übermässig.

Das Fehlen von Material kann uns also hier nur freuen.

Mitunter scheint schon damals der Lehrer von den Schülern durchgeprügelt worden zu sein. (Ch. G. M. Hilterfingen 4. Hornung 1672.)

Sogar Vergehen, welche mit der Schule als solcher nichts zu tun hatten, kamen im Schulzimmer zur Sprache. Dem Ch. G. M. von Ringgenberg entnehmen wir hierüber:

Den 24. Januar 1675 mussten sich zwei Knaben vor dem Chorgericht stellen, die erwiesenermassen die Schindeln von den Dächern abgehoben und aus den Häusern Obst, Käse und Fleisch entwendet hatten. Sie wurden verurteilt zu einer scharfen Censur und zu Gefangenschaft und wurden nachher noch in der Schule vor den andern Schulkindern und in Anwesenheit des gesamten Chorgerichts vom Herrn Landvogt mit Ruten geschmeizet. „Gott segne an ihnen,“ fügt der Protokollführer, Pfr. Hans Jakob Ruchenstein, bei, „diese väterliche und milde Züchtigung, damit sie dem Strangen (Strick) nicht bei Zeiten zu teil werden.“

V. Mandate.

Man könnte das XVII. Jahrhundert dasjenige der Gesetze nennen. Wie viele Mandate wurden ins Land hinausgeschickt und von den Kanzeln verlesen! Hätte das Volk den Mandaten entsprechend gehandelt, so hätte es „recht gelebt und recht geglaubt“. Es war die Zeit der starren Rechtgläubigkeit, eine Zeit des Eiferns mit Unverstand. Doch Gesetze sind schwache Erziehungsmittel. Derjenige, der sie aufstellt, ist in Versuchung, zu glauben, die Ausführung sei selbstverständlich, und derjenige, der sie in Empfang nimmt, bildet sich nur zu gerne ein, Hauptsache sei, dass die G e s e t z e gut seien.

Es wäre eine Aufgabe für sich, den Charakter jenes Zeitraumes nur auf Grund der verschiedenen Sittenmandate zu beleuchten. Hier kann es sich nur darum handeln, die im

Zeitraum von 1628—73 erlassenen Mandate, soweit sie die Schule betreffen, (auszugsweise) mitzuteilen und den Spuren ihrer Wirkungen nachzugehen. (Ein Mandat von 1673 wird in anderem Zusammenhang erwähnt werden.)

Aus dem Jahre 1661 stammt ein Meyenmandat (Unnumeriertes Mandatenbuch S. 68—119), worin in langen Ausführungen dargetan wird, wie sich das Volk betreffend abgöttische Sachen, Segnerei, Fluchen, Schwören, Entheiligung des Sabaths, Ehebruch, Diebstahl usw. zu verhalten habe. Besonders den Kirchen- und den Schuldienern wurde anbefohlen, mit allem Eifer und Ernst, mit guter Lehre und Erbauung mit Strafe und gutem Beispiel dafür zu sorgen, dass alles das getan werde, was in diesem Mandat verlangt werde.

Besondere Bedeutung hat für uns das Mandat vom 15. Mai 1664. (M. B. VIII 248—252.)

Weitere Fürsorgung der Kinderlehren halb.

„. . . Damit die Jugend zur Unterweisung ihres Heils bei Zeithen angeführt und tugentlich gemacht werde, wellend wir hiemit auch der Schulen halb uffem Landte die Gemeinden und Fürgesetzten ermant und wol erinnert haben, zun Schulmeistern tugentliche und könnende Menner anzustellen, die sonderlich auch des Singens berichtet seyen, die Kinder zum selben anzeführen, also daß das Gesang jedes Ohrts, wo müglich in der Kirchen auch gebraucht werden könne. Und zu solchem End sollen die Schulmeister anderst nit angenommen werden, dann mit Raht und Gutfinden beides, unser Ober Ambtleuthen und Predicanten ins gesambt, als welche mit gemeinem Raht hierin uff tugentliche Personen zesehen wüssen werdendt.

Zu solcher Vorbereitung der Jugend wirt sonderlich dienstlich und wohl ersprißlich sein, daß Winterszeiths an Sontagen nach dem gemeinen Gebett die Jugend und andere auch ins Schulhauß an Ohrten, da deren sindt, zusammen gehalten, allda zum Anfang das Gebett und Gesang zur Hand genommen. Nach demselben mit Fragen und Underweisen uß den Fragbüchern und im Betten und Gesang geendet werde.

Zue welcher nutzlichen Handlung wir die Gemeinden, so

mit Schulmeistern und Schulheuern, die hiezu bequem sind, versehen, hiemit gewisen. Und darbei gemeint haben wellind, daß die Kirchendiener, so weit es ihnen Berufsgeschäften halb möglich, selbs beiwohnen und hierum den Schulmeistern alle notwendige Anleitung geben.“

Die Schulmeister hatten also am Sonntag Winterszeit die Jugend zu unterweisen. Von Mitte März bis Ende Weinmonat hielt der Pfarrer Kinderlehre. Der Katechismus diente beiden als Grundlage. Der Unterschied von Unterweisung und Kinderlehre lag also vorab in der Person. Eine Verwechslung der Rollen durfte aber bei Leibe nicht stattfinden. Zacharias Guntisperger, Predikant zu Oberwyl, erhielt 1646 einen Verweis, weil ihm ein unkanonisierter Schulmeister in der Kinderlehre behilflich war. (Eine kanonisierte Schule ist, wie Fluri vermutet, eine solche, deren Lehrer theologische Studien gemacht, also Pfarrer sein könnte.)

Der Rat sah sich veranlasst, den Dekanen kund zu tun: (M. B. VIII 349 — 20. Nov. 1666, vergl. R. M. 154/212.) „Wir habend auch uß den heut für uns gekommenen Capitels Actis zevernehmen gehabt, daß an etlichen Ohrten die Schulen in den Dörffern auß Anlaß der Repetitzen, die sie mit der Jugend halten sollen, damit sie im Summer nit vergeßind, was sie am Winter gelehret, sich anmaßind, Kinderlehr in den Kirchen zehalten. Weilen aber solches nit ihres Berueffs, ihnen auch dasselbe nit anzevertrauwen ist, als werdend ihr, so vil üweren Bezirk betrifft, die Anstalt zethun wüßen, daß solches keinem Schulmeister, der nit zum Ministerio admitiert ist, zue zelaßen. Im übrigen aber an ihrer Pflicht gegen die Jugend nit versäumt werde.“

In dem Mandat von 1664 wird — darauf sei noch aufmerksam gemacht — die Pflege des Gesanges ganz besonders empfohlen. Und es fällt in der Tat auf, dass von diesem Datum an in den Kapiteln viel häufiger vom Gesang die Rede ist.

Beispiele: 1665. St. Beatenberg. (A. Cl. 94/405.) J. Wolf. Seiner Zeugnis halb ist alles wol usgefallen belangend Lehr und Läben und sonderlich auch das Gegang.

Diemptingen. J. Freuwdenrych hat in Lehr und Leben und sonderlich in Ynführung deß Gesangs ein gut Lob.

1666. Zweysimmen. Johannes Schiferli. Hat auch ein alte gute Zügnus und sonderlich, daß er das Gsang loblich und mit 4 Stimmen yngeführt.

Es versteht sich von selbst, dass der Gesang, wenn er in der Unterweisung von den Lehrern¹⁷⁾ geübt werden musste, in erster Linie dem Gottesdienst zu gute kommen sollte¹⁸⁾.

* * *

Der Pfarrer von Belp hatte 1664 auf den Bibelmangel hingewiesen. Schon damals wurde der Vorschlag gemacht, „es könnte der Schulmeister des Orts das einte oder andere Kapitel zu gewüßen Zeiten auß der Bibel dem Volk vorlesen“¹⁹⁾.

Den 22. Juni 1665 erliess dann die Obrigkeit ein Mandat: An die deutschen Ambtleut, die Lesung der Bibel vor der Predig einzuführen. (M. B. VIII 298.)

. . . „Dahar wir uß hochoberkeitlicher Amtspflicht für gut und nothwendig angesehen, daß ein jede Gmeind in der Kirchen eine gemeine Bibel haben und darinnen allwegen vor der Predig vom anderen Zeichen biß zum zuesammen Leuthen durch den Schullmeister oder ein andere des Lesens könnende Persohn mit lauter Stimm etliche Capitel gelesen werden söllind . . .“

Es war also nicht selbstverständlich, dass der Lehrer das Vorlesen besorgte. In einem Mandat vom 30. Martij 1620 war darauf hingewiesen, dass die Schulmeister oft landsfremde

¹⁷⁾ Das Chorgerichtsmanual von Kirchberg (2. April 1654) lässt darauf schliessen, dass auch andere Personen als der Schulmeister den Gesang leiteten. „Dißmal ist geordnet worden, das man dem, so das gsang in der kilchen führt (welches hievor schon lang und noch jetzt führt Peter Äbi der Schärer allhier) jährlich uß dem kilchengut sölle 1 fl geben werden . . .“

¹⁸⁾ 1648 war Klage von Aarberg eingelaufen: Das erstlich in der Kilchen und Schull das christlich Gsang nit so styff werde geübt, wie sonst bruchlich und recht.

1649 Wiederholung der Klage, daß das Gsang gar in Abgang kommen wöll und nach altem loblichem Bruch nit mehr gepflanzet werden thüye.

¹⁹⁾ Von dort ging auch die Anregung aus, „daß eine allgemeine Bibel an eine Kette in die Kirchen könnte gethan werden, darinnen dan ein jeder nach seiner Gelegenheit läsen möchte.“ (Näheres Evang. Schulblatt 1899, Nr. 40.)

Leute seien oder sonst wegen ihres anstössigen Lebens Aergernis geben könnten, falls sie auf die Kanzel steigen würden. Es sollte daher vor dem Gottesdienst beraten werden, ob wirklich der ansässige Schulmeister oder andere ehrbare Männer zu diesem Dienst zu verwenden seien.

Wir wissen, dass in den meisten Dörfern noch heute, besonders an hohen Festtagen, vom Lehrer vor Beginn des Gottesdienstes einige Kapitel vorgelesen werden. Doch das Pultbrett neben der Orgel wird, über kurz oder lang, auch ein historischer Gegenstand sein.

Erwähnt sei noch ein Erlass an alle teutschen Ambtleuth, Freyweibel und Amman wegen Catechisieren der Alten.

. . . „Daß nebend der bishar gebrauchten und gewohnten Kinderlehren undt Schulen auch eine besondere underweisung der erwachsenen und Alten, Haußvätteren und Haußmüetern, durch unsere Kirchendiener Jeden in seiner Gemeindt, verrichtet werden sölle.“ (16. April 1673. M. B. VIII 695.) Auf den Gegenstand gehen wir nicht weiter ein, obwohl er mit der Schule in naher Beziehung steht. Es steht eine besondere Behandlung dieses Themas in Aussicht.)

VI. Das Schulhaus.

Um die zwischen der Aussendung der Ordnungen von 1628 und 1675 liegende Periode noch gerechter beurteilen zu können, sollen auch einige Verhandlungen betreffend Schulhausbauten mitgeteilt werden.

Gewiss wird uns der langsame Fortschritt auffallen und uns fast dazu verleiten, ein hartes Urteil zu fällen. Doch derjenige, welcher vergangene Zeiten nicht mit dem Massstabe der Gegenwart messen will, wird bald gestehen müssen, dass sich auch hier das ehrliche Bestreben äusserte, für die Schule etwas zu tun.

Der Staat, der heute an Schulhausbauten sichere Beiträge liefert, anerkannte damals nur moralische Verpflichtungen. Daher finden wir in der Art und in der Höhe seiner Beisteuern nichts Konstantes.

Die Ordnung von 1628 enthielt keine direkten Forderun-

gen betreffend das Schulhaus; man wusste wohl, dass nichts anderes übrig bleiben konnte, als die Gemeinden sich selbst zu überlassen und zu hoffen, dass sich bei gutem Willen auch ein Weg finden werde.

Die Anregung, eigentliche Schulhäuser zu bauen, wagte erst lange nach 1628 recht hervorzutreten. Sie stand, wie wir sehen werden, mit der Errichtung neuer Schulen im Zusammenhang und bildete oft genug Anlass zu Streitigkeiten. Die Meinungen, welches der bequemste Standort des Schulhauses sei, waren natürlich verschieden. Aus finanziellen Gründen konnte sich nicht jedes Dörfchen eine Schule gönnen, und doch konnte man sich nur ungern dazu entschliessen, das Schulhaus in die Mitte verschiedener Ortschaften, also an einen Ort zu stellen, von dem alle Besucher verhältnismässig weit entfernt waren.

Beispiel: 1657. B e l p. Der Rat musste sich beklagen (R. M. 131/157) über den gänzlichen Untergang der dortigen Schule. Letztere sollte wieder geöffnert und in gutes Wesen gebracht werden. Weil die Bauersame ziemlich weit von einander entlegen und sonderlich den Lengenbergern im Winter nicht möglich wäre, ihre Kinder nach Belp zu schicken, so sollen sie in der Mitte, also zu Zimmerwald, ein Schulhaus kaufen oder bauen.

Aber Belp wollte ein eigenes Schulhaus, und der Predikant Müßli nahm sich im Jahr 1665 eifrig der Sache an, sich hauptsächlich auf die grosse Kinderzahl stützend. (A. Cl. 94/384.)

Die Venner-Kammer gab den 24. August des gleichen Jahres dem Venner von Graffenried Weisung, er solle „by erster Gelegenheit, wan er hinauf ins Landgericht reisen werde, den Ougenschein einnehmen, wo daselbst für ein so namhafte Gemeind ein bequemes Schulhaus zu erbauwen were und zugleich die Gemeindtsгноßen zur Befürderung eines so notwendigen Gott gefelligen Werks ernstlich anmahnen“.

Einen ähnlichen Auftrag erhielt gleichzeitig der Venner Henni, als es sich um den Schulhausbau in R o g g w y l handelte. Für das Holz solle er sich an den Vogt in Aarwangen wenden, auch den Abt von St. Urban dafür ansprechen.

Obwohl die Finanzkommission die gute Sache unterstützte, ging sie langsam vorwärts. Erst den 17. August 1667 konstatierte der Rat in einem Zettel an mh. T. Q und Ts: „Gleichmäßig seye vorkommen, daß zu Bellpp kein Schulhaus vorhanden, darin die Juget versamlet und underwysen werden könne, deßenhalben sollend sy Nachdenken haben, was hierin ze thun und wie hierzu ein Schulhaus oder sonst etwan ein weites Gemach zebekommen oder uffzebuwen sein werde. — Zugleich sehind ir Gn. gern, das zu Roggwyl ein Schulhaus konstruiert werde, darzu die Gemeind erklert, solches in ihrem Kosten uebert dem darzu erforderlichen Holz, so sie nit habind, uff zebuwen . . .“

Der Predikant zu Belp liess sich mit schönen Worten nicht abspeisen. In der Capitelsversammlung des Jahres 1668 (A. Cl. 94/590.) brachte er seine Bitte nochmals vor. Er wusste, dass er nicht zum Ziele komme, ohne Hilfe der Obrigkeit. (Bremgarten, Nider Palm und Müliberg trugen gleichzeitig ein ähnliches Anliegen vor.)

Der Rat fühlte es offenbar, dass die Begehrlichkeit leicht wachsen könnte. Er buchstabierte wieder rückwärts, indem er den Venner Graffenried anwies, zu untersuchen, wie viele Kinder überhaupt seien, wie es denn bis dahin gegangen und „ob nit etwan ein Hauß zeempfachen oder ze erhandlen seye“. (R. M. 158/500 = 30. Okt. 1668.)

Ueber die Verhältnisse in Nider Palm und Müliberg wurde auch Bericht eingezogen.

Pfarrer Mübli wollte nicht nachgeben; er verlangte auch im folgenden Jahr „Auffrichtung von Schulheusern in seiner Kilchhöre“. (A. Cl. 94/658. Als Fussnote steht dabei: Wirt für hochnothwendig erachtet.) Der Rat musste sich in der Sitzung vom 4. April 1670 wiederum mit dieser Angelegenheit befassen. „Zedel an mh. Venner Wurstenberger, ihm auch einen Extract des H. Predikanten zu Belp Sollicitation umb Schulhäuser in seiner Kirchhöre zu schicken. Mit freundlichem Ansinnen darmit, wo es erwinde (aufgehört) fortzufahren und zu exequiren.“

Erst 1674 war das Ziel erreicht. Da erhielt Belp, auf Anhalten und weil kein Kirchengut vorhanden war „zur stühr

an das neuwerbauwene Schulhauß zwelf mütt von dem ferndrigen Dinckel geordnet.“ (V. M. 26/116.)

Dieses Beispiel zeigt, mit welcher Hartnäckigkeit der Kampf aufgenommen werden musste, wenn man etwas erreichen wollte. Und man kann sich denken, wie es gegangen wäre ohne die Ausdauer des Predicanten.

* * *

Wir teilen nun noch einige Notizen betreffend Schulhausbau vor August 1675 mit. Dieselben finden sich spärlich genug. Um so mehr fällt es dann auf, wenn gezeigt wird, wie nach 1675 die Schulhäuser gleichsam aus dem Boden hervorschossen.

1666. Beim Bau des Schulhauses in Kirchdorf wurde verlangt, dass die von Uttigen „den sächsten teil bauwkostens des zuo Kirchdorff neuw gemachten schulhauses über sich nehmen sollind“. Die Uttiger erklärten: „Daß ihnen allein die erhaltung der kilchen zum sächsten theil obliege“. Die Venner-Kammer erkannte hingegen:

„Weilen das neuw gebauwene schulhauß dasselbe ebnermaßen zum Dienst Gottes gewidmet, als in welchem nit allein die schullen, sondern auch fürnemlich zur winters zeit die kinderlehren darin gehalten werden, als sollend die von Uttigen hiemit auch schuldig und pflichtig sein, die ihnen für den 6 teil dieses Bauw Costens angeforderten 20 Kronen unverweigerlich zu bezahlen.“ (V. M. 19/219 = 7. März 1666.)

1667. Bürglen. Zur wideraufbouung eines Schulhauses 20 Kr. geordnet in einer obligation, die ihnen zugestellt und zu besagtem end angewendet werden solle.“ (V. M. 20/50.)

1667. Den 29. Aug. behandelte der Rat das Gesuch von Bipp. (R. M. 156/151. Dasselbe war vom Kapitel ausgegangen.)

... Da die Andüten beschechen, daß die Gemeind daselbst, als welche reich sein soll, uff früntliches Zusprechen villeicht solchen Buw in ihren Costen zebuwen über sich nemmen wurdindt. Deßen nun, ob diser Schulhauß Buw nothwendig sye,

solle er (der Landvogt) sich ebenmäßig erkundigen und Ihr Gn. brichten.

Die Finanzkommission schrieb bald darauf an den Landvogt:

„Weilen dan die von Oberbipp deß willigen erbietens sind, sich nach und nach umb ein Schulhaus zeumsehen, alß sölle er sy In diesem Irem guten vorhaben sterken und zu möglichster Befürderung anreitzen, wie er wohl zethun wüßen werde. (V. M. 20/128.)

1668. Aarwangen schuldet vom Schulhaus noch Bodenzins, nämlich 4 mes Dinkel und 2 mes futterhaber. Wird in gnaden erlassen, so lange das Haus zur Unterweisung der Jugend dient. (V. M. 20/296.)

1668. Kernenried-Niderbalm. Dieweilen zu Niderbalm kein Schulhaus, darin die Jugend unterrichtet werden könne, vorhanden, wie in jüngst gehaltenem Kapitel geklagt worden, als solle er sich dorthin verfügen und mit dem Hrn. Predicanten gebührende Unterred zu pflegen, wo eines kommlich zeerhandlen oder zebouwen sein werde. Und also die Gemeind zum einten oder anderen zevermögen, der meinung, daß Ihr Gn. hier zu auch eine Beysteuern von etwan 15 Kronen zeerzeigen nit ungewigt sein werdint. (R. M. 158/536.)

1668. Toffen. Zum Bau des Schulhauses bewilligte die Vennerkammer „uß dem Gurnigel, Than- und Küliwald etliche stück sag- und kälträmel“. (V. M. 20/299.)

1668. Utzenstorff. Diese Gemeinde hatte noch 150 Kronen Kriegsschulden; da sie ein Schulhaus bauen will, wird diese Schuld in Gnaden erlassen. (V. M. 20/186.)

1670. Mit dem Schulhausbau in Murzelen soll fortgefahen werden und so viel Land dazu kommen, dass es hinter dem Haus noch ein Bünden oder ein Gärtlein erleiden möge. (R. M. 156/151.)

Die Vennerkammer wünschte bald nachher zu wissen, wie viel Holz unerlaubterweise zu diesem Bau aus dem Säriswylwald genommen worden sei. (V. M. 22/114.) Dem Hrn. Dekan Waßmer in Wohlen wird das Missfallen darüber ausge-

drückt, doch wurde Notiz genommen, dass er das Holz nicht für sich, sondern für den Bau in Murzelen habe nehmen lassen. (V. M. 22/118. Vergl. ebenda 22/126; 22/137; 23/10; 23/133; 23/146.)

1671. T s c h e r l i t z. Der Schulmeister bittet, man möchte das Haus, in dem er wohnt und welches nun verkauft werden soll, von Gemeinde wegen ankaufen. (V. M. 23/89. Vergl. V. M. 23/101.)

Der Gemeind Meikilchen an ihr erkauftes Schulhaus eine Stür von 10 Mütt Weizen. (V. M. 23/65.)

1672. E n g l i ß b e r g. Inen ist zur sthür an ir erbuwtes Schulhaus geordnet 10 Mütt Dinkel und 10 müt Haber ußem Interlackerhaus ze empfaen. (V. M. 24/66. Vergl. R. M. 167/144.)

1672. O b e r b u r g. Joh. Erb, Pfarrer (1670—1701) liess 1672 in Oberburg das erste Schulhaus bauen, das heute noch steht; es ist 1790 ein Wohnhaus geworden. (Nach von Müllinen, Heimatkunde.)

1672. Herr Predikant zu G u r t z e l e n möchte gern erwünschen, daß die Gemeind daselbsten und zu S e f t i n g e n dahin zu bringen wärind, daß sie ihren Kinderen zu guttem ein Schulhaus auffrichteten, welches dan geschehen könnte, wan meine gnedigen Herren und Oberen die Gemeinden darzu bevelchneten. (A. Cl. 94/833.)

Gleiches begärt der Predicant zu Mühliberg, daß namlich auch in mitten seiner Gemeind ein kumliches Schulhaus durch etwan ein angelegte Steuer möchte auffbauwen werden.

Entsprechender Ratsbeschluss von 27. Januar 1673: (R. M. 167/413.) „Ihme wegen einer zu Gurtzelen begehrenden Schulstuben bevelchen, mit Zuthun der Herrschaft Burgistein sich zu umbsehen, wo etwan darzu ein große Burenstuben gefunden wurde, jedoch alles zu Wohlerhaltung solcher Stuben als Erhaltung halb eines Schulmeisters ohne Ihr. Gn. Entgelt.“

1673. Gurtzelen haltet an umb ein neuw Schulhaus, wie auch G r o ß e n H ö c h s t e t t e n. (A. Cl. 94/895.)

Biglen begert auch, daß ein Schulhaus möchte gebauwet werden. (A. Cl. 94/895.) Das Vorhaben der Gemeinde Radelfingen, ein Schulhaus zu bauwen, ist loblich. Das gewünschte Bauholz hingegen kann nicht gegeben werden, da man es für die Schwellenwerke hinter Aarberg nötig hat. Schliesslich werden doch noch 16 Stück Rafen Holz bewilligt. (V. M. 24/167.)

Der Rat kam bereits in Verlegenheit. Er wollte abrüsten und sprach nur noch von Stuben, von Lehenhäusern, alles „ohne Ihr Gn. Entgelt“.

Beispiele: 1673. Gurtzelen Höchstetten. An die Freyweibel, ihre Gemeinden der begehrten Schulheuseren halb dahin weisen, wie andere Gemeinden, sich umb eins zu umsehen, oder wenigstens eine Stuben zu empfahren. (R. M. 170/18.)

Die Gemeinde Biglen, des begehrten Schulhauses halb, dahin zu weisen, daß sie wie andere Gemeinden ohne Ihr Gn. Entgeldt sich umb eins umbsehen, oder aufs wenigste etwan ein Stuben darzu umb des Zinßes empfahren sölle. (R. M. 170/19.)

Und nach Nidau meldete der Rat den 8. Januar 1674 in seiner Not (R. M. 170/64.):

Über sein Schreiben, die Erbauung etlicher Schulheuseren und Neurung etwelchen Holtzes us Ihr Gn. Wälden betreffend, könnend Ihr Gn. zu solcher begerte Steuerung in Ansehen, dasselbe zu völliger Erödung der Höltzeren gereichen wurde, nit verstehen, sondern wollend die Gemeinden einmahl dahin gewisen haben, die Schulen entweder in particular oder Lehenhäuseren halten zelaßen, so er denjenige Gemeinden, die mit keinen eignen Häuseren versechen, anzedeuken haben werde.

1675. Zedul an Hr. Oberspitalmeister Küpffer:

„Es hat die gemeind Ütlligen bey meinen Hochg. gn. Herren T. S. und V. durch den Hr. Spitalmeister beykommenden fürtrag in gebühr angehalten, daß bey ohne das nothwendiger anderwertiger erbauung des Zeendhauses daselbsten in selbigem auch eine Schulstuben für Ihre Jugend construiert werden möchte.“

. . . Die Uettliger haben sich anerbotten, mit Führungen und dgl. zu helfen, auch 40 Kr. beizutragen. Nun hat man sich überzeugt, dass die Schulstube dort wohl angebaut werden kann, darum soll Uettligen 60 statt 40 Kr. bezahlen. Die Schulstube soll ihnen dann als Eigentum gehören. (V. M. 26/163; 26/171.)

Die Uettliger mussten durch den Statthalter förmlich zur Zahlung betrieben werden. (V. M. 27/55.)

1675. G e r z e n s e e. Zedell an mh. T. Q. et Trib. Der Gemeind Gerzensee supplication zu schicken mitt bevelch gegen dieselbe an Holz oder anderem zu erbauung ihres Schuelhauses nach gutt befinden zu handeln. (R. M. 173/79.)

Die T. S. und V. bewilligten etwas Bauholz und später zwen Sagbäume und acht Kälträmel. (V. M. 26/162/190.)

1675. „Damit die Gemeind B r e m g a r t e n ihr aufs neue zu erbauwen vorhabendes Schul- oder Sigristenhauß nicht etwan dem Pfrundhauß oder der Kilchen selbst den dero allzunach und dadurch diese beide gebeüw in etwelche gefahr setzend“ wird Hr. Venner Kilchberger ersucht, den Platz dafür selbst auszuwählen. (V. M. 26/196.)

Zedel an mgh. T. S. Fischer:

Demnach auf heut der Gemeind U t z e n s t o r f in anrechnung erlittener Umkosten mit erbauung eines Schuelhauses vergünstiget worden, die Continenz einer Jucharten Erdreichs zu Ihrer am Wald habenden Gemeinen Matten, under reservation der Zeendpflicht und eines billich findenden Bodenzinßes an Pfennig einzuschlagen ²⁰). (V. M. 26/209.)

* * *

Schneider bemerkt (S. 29): „Erst im 18. Jahrhundert, besonders nach der Ordnung von 1720, setzen die Beiträge zum Schulhausbau ein.“ Die angeführten Beispiele ergeben, dass dies nur für finanzielle Beiträge gilt.

²⁰) Landshut: wyl sich m. h. Underthanen zu Utzistorff begeben einem Schulmeister ein Behusung zu erbuwen. So wellen m. h. jnen daran 400 fl gstürt haben die er uß vorstehenden mittlen der Confiskation (eingezogenes Täufergut?) in verrichtung des buws entrichten und jn urbar jnverlyben soll, daß sy die Behusung zu erhalten schuldig syn sollen, ohn m. h. kosten und beschwärdt. (R. M. 32/264 = 9. Dez. 1616.)

Allerdings: eine nach Prozenten berechnete Steuer wurde nicht ausgerichtet. Mit dem besten Willen ist es nicht möglich, eine Konsequenz herauszufinden in der von der Regierung gewährten Hilfe.

Oder wie soll man es beurteilen, wenn wir vernehmen, dass 1674 der Gemeinde Münchenwyler die Erlaubnis zur Anstellung eines Schulmeisters nur erteilt wurde unter der Bedingung, dass sie in eigenen Kosten ein bequemes Schulhaus baue? (R. M. 172/283.)

Diese Verfügung enthält scheinbar nur eine Absage; sie entsprang aber wohl der Absicht, das Schulwesen zu fördern.

Soviel darf behauptet werden: Vor 1675 besaßen die wenigsten Dörfer eigene Schulhäuser. Viele trachteten darnach, solche zu erhalten und wurden dabei, wenn auch in ungleicher Weise, von der Finanzkommission unterstützt. Der Mangel an Geld war der Hauptgrund der langsamen Vermehrung.

Der Erlass der Schulordnung von 1675 hat manchen Schulhausbau veranlasst. Aber in welch' langsamem Tempo es vorwärts ging, zeigt eine Bittschrift von Hassle b. B. vom Jahre 1767, in welcher untertänigst und fussfällig um eine mildreiche Steuer zur Erbauung eines Schulhauses gebeten wird. 60 Kronen wurden gesprochen, und doch kam der Bau erst im Jahr 1772 zustande. (Burgdorf Buch L 1147, 1150, 1173 bis 1180.) Im übrigen verweisen wir auf die von Schneider bearbeitete Stapfersche Enquete.) Dieses Beispiel aus dem 18. Jahrhundert ist nur aufgeführt worden, damit die Bemühungen für das Schulwesen im 17. Jahrhundert gerechterweise anerkannt werden können.

* * *

Die ganze Darstellung des Landschulwesens von 1628 bis 1675, wie sie hier vorliegt, ist lückenhaft, hoffentlich aber doch brauchbar. Vielleicht kann sie Bearbeitern von Heimatkunden dienen. Man hätte, um diese Periode anschaulich zu schildern, auch andere Wege einschlagen können. Da diese Arbeit als Einleitung zur Behandlung der Schulordnung von 1675 aufgefasst werden möchte, schien es mir angezeigt, von der bisherigen Ordnung auszugehen.

Die bernische Landschule ist heute ein geachtetes Volksgut; ihr Werdegang ist ein interessanter Prozess, und besonders der Schulmeister darf bei der Lehrmeisterin Geschichte in die Schule gehen, um noch bewusster und freudiger seinem Amte zu leben²¹⁾. Die langsam gewordenen und hart erstrittenen Fortschritte und Errungenschaften auf dem Gebiete des Schulwesens wird er dann noch dankbarer geniessen, aber trotz aller Herrlichkeiten der Neuzeit niemals glauben, die Schule sei am Ende ihrer Entwicklung angelangt.

VII. Eine Schulordnungstafel.

Bevor wir an die Bearbeitung der Landschulordnung von 1675 gehen können, sollten noch einige Lokalordnungen geboten werden. Wenn dieselben der Zeit nach auch in die Periode von 1628—1675 gehören, so bringen wir sie aus Gründen doch erst später. Die Zeitgrenze ist überhaupt nicht gut einzuhalten; das ist leicht erklärlich. Es ist auch zu verstehen, dass sich im Folgenden allerlei Stellen finden werden, die unter die frühern Abschnitte hätten eingereiht werden können, aber in anderem Zusammenhang ebenso berechtigt sind. Für den Sammler von schulgeschichtlichem Material ist es eine besondere Freude, wenn er zusammenhängende Manuskripte findet, die als typische Aeusserungen, als charakteristische Anschauungen gelten können. Wenn es sich auch weder um ein regelrechtes Schulreglement, noch um eine Lokalschulordnung handelt, also schwierig ist, für den Inhalt den richtigen Titel zu finden²²⁾, es ist doch erfreulich, auf ein Schriftstück zu stös-

²¹⁾ „Gerade die Geschichte der bernischen Primarschule selbst, wenn sie nicht zur Schönmalerei wird und auch die Schattenseiten derselben mit der Fackel der Wahrheit gehörig beleuchtet und hervorgehoben werden, gibt am besten die rechten Mittel an die Hand, um der Schule, wenn sie wirklich krank sein sollte, wieder zur festen und hoffentlich andauernden Gesundheit zu verhelfen.“ (Egger.)

²²⁾ „Damit aber Lehrer und Zuhörer, Haußvätter, Eltern, Kinder und Diensten, wie auch die Schulmeister und ihre Schüler wissen mögen, wie sie sich zu verhalten haben, mit und gegen einander, als hab ich eine Hauß-, Kirchen- und Schul-Ordnungs-Tafel aufgesetzt; were nit untunlich, so Ihr Gn. selbige in einem Patent eine jede trucken ließen und mit der getruckten Schul-Ordnung einer jeden Gemeind eine überschickten.“ So begründet der Verfasser in einer später zu besprechenden Eingabe seinen Vorschlag.

sen, welches genau zeigt, was ein Einzelner von den verschiedenen Gliedern der Schulfamilie erwartet hat.

Von Pfarrer Wyttenbach in Bümpliz ist uns, aus dem Jahre 1673 eine solch interessante Eingabe erhalten geblieben. (C. A. 91/198 u. ff.) Das Schreiben muss ihm nicht Mühe gemacht haben, und doch hatte er im gleichen Jahre den Vorwurf einstecken müssen, „daß er nicht fleißig genug seye mit einschreibung chorgerichtlicher Sachen“. (A. Cl. 94/892.) Und ferner hiess es, „daß er zwar eyfferig gnug seye, darneben aber viel in die Statt komme, dannenhar die Kranken seiner villicht manglen müßind“. (A. C. 25. Mai 1670.)

1660 hatte Wyttenbach vom Kapitel ein gutes Zeugnis erhalten. „Allein ist klagt worden, daß sich die Gemeind des Orths der Schul halben nit wohl vergleichen können.“ (Nach Fluri.) Daran sind wohl eher die Verhältnisse und vielleicht auch die drei Schulmeister Hans Gurtner, Abraham Weiß und Hans Jakob Weiß schuld gewesen. (R. M. 156/118.) Zu den Verhältnissen rechnen wir vorab den Geldmangel. Die Besitzer der umliegenden Güter, die zugleich Burger der Stadt waren, mussten 1663 angehalten werden, als Schulsteuer ein Maß Roggen und ein gemein Hausbrot zu entrichten. Und noch 1675 sah sich das Chorgericht veranlasst, zwei Almosenstöcke in die Kirche setzen zu lassen, um Geld für die Armen und für die Schule zu bekommen. (Ch. G. M. Bümpliz 2. April.) Das gleiche Manual beweist, dass man dem Jakob Wyß kaum den Vorsingerlohn ausrichten konnte und dass zwischen der obern und untern Gemeinde Streitigkeiten in Schulsachen herrschten. (18. Okt. 1674.)

Umso anerkennenswerter ist es, dass Pfarrer Wyttenbach so hoch von der Schule dachte und allen Gliedern derselben laut und eindringlich ins Gewissen redete, was folgende Abschnitte, die nur Auszüge des Ganzen sind, beweisen mögen:

Einleitung zu dem Abschnitt: *Kirchentafel*.

Das Lehr-Ampt ist ein herrlicher Stand, dardurch Gott der Herr dem Menschlichen Geschlecht die größte Wolthat beweiset und ihrer Seelen Heil und Seligkeit befürderen tut. Eines Lehrers Sach ist des Herrn und sein Ampt ist Gottes.

Ein Lehrer kan nimmermehr außstudieren, dan das Gesetz und Evangelium sind höher als aller Menschen Verstand, der reicher ist dan kein Meer und tiefer dan kein Abgrund.

Herr, den Lehrern Verstand verleihe,
Regiere selber ihren Mund,
Daß sie Dir dienen auß hertzen Grund,
Ihr Fleiß und Arbeit wol gedeye.
Dein Wort laß durch die Hertzen dringen,
Das es ohn Nutzen nicht geh ab,
Sein Wirkung und Krafft Nachtruck hab,
Ach Herr, laß ihr Thun wohl gelingen!

Der Schulkinder Pflicht.

Wer nicht lernet in der Jugend
Und nimmt keine Zucht nicht an,
Wirt ein feind der Ehr und Tugend
Und zuletzt ein armer Man.

1. Sollen sie die Schul fleißig und gern besuchen und ohne Ursach nicht verabsäumen.

2. Ihre Gedanken sollen sein von Gott und Gott für sein Gnaden-Schutz danken.

3. Sollen sie Gott fürchten, seine Gebott halten und die 10 Gebott ihr lebens-regul sein lassen.

4. Dem Schulmeister gehorsam sein und fleißig lehren, auch an allen Orten züchtig, nüchter und verschwiegen sein, mit dem Gebätt anheben und mit dem Gebätt aufhören, zu rechter zeit schlafen gehen aber wiederumb früh aufstehen, dan es sparet viel Apotekens und wehret vielen Krankheiten.

5. Sollen fleißig lehren, was ihnen fürgeben ist, es überlesen, ehe sie zu Bett gehen und morgens früh widerholen, das Gebätt und Gottesdienst verrichten, so bringen sie es leichtlich in Gedechtnus.

6. Die Anfänger sollen buchstabieren und läsen lehren und darnach schreiben.

7. Die Größeren aber beide Catechismos erlernen sampt den Zügnußen.

8. Die Erwachßen aber und so ihre Catechismos wol ausgelehret haben, sollen sie repetieren, den underricht und kurtze Psalmen lehren, in der Bibel läsen und sich üben in dem kleinen Martyr-Buch, Geistlich Seelenschatz, beiden Übungen der Gottseligkeit und anderen dergleichen gottseligen Büchereu mehr.

9. Sollen die Schulkinder ihre Lehrmeister für Vätter halten wie Elisa den Eliam auch für seinen Vatter hielte.

An die Schul Kinder.

Kommt her, ihr Schuler,
Ich will euch lehren
Von gutem Hertzen
Die Forcht des Herrn
Hört fleißig euem Schulmeistern wort,
Haltet Gott für euen höchsten Hort.
Thüend Gott allezeit für Augen haben,
So wird Er euch reichlich thun begaben:
Dan für seinem hellen Angesicht,
Ist ouch euer Sinn verborgen nicht.
Er wird wenden von euch allen Schmertzen
Wan ihr Ihn habt in eurem Hertzen:
Ja, wan ihr fest an Gott werdt halten
So wirt er mechtig ob Euch walten.

Des Schulmeisters Pflicht.

In der Schul

1. und bevorderist sol er seine Schulkinder lehren die edle Zeit wol anwenden und die Gottseligkeit üben, welche bestatt in den 4 Houptpunkten der wahren, seligmachenden Reformiert Evangelischen Religion, (wie sie in beiden Catechismis, dem Bernerischen und Heidelbergischen fürgestellt werden) und in einem gottseligen Leben und Wandel. (Welches die beste Ethik ist.) Dise sol von Jugend auff von den Elteren daheim und von den Schulmeistern in den Schulen der Jugend eingepflanzt werden, wan anders das Fundament der wahren Religion recht gelegt werden und Glück, Heil und Se-

gen bei Lehren und Lehrern sein sol. Ihr Leben sol der Schuler Tugend-Spiegel und beste Außlegung ihrer Lehre sein.

2. Die Schul- und wintter-kinder-lehren mit dem Gebätt anheben.

3. Die Schulkinder in feiner Ordnung setzen, die Knaben von den töchteren abgesondert, die Buchstabierenden einem Reyen nach und also auch die außwendig lehnenden und die Erwachsenen ihrer Ordnung nach.

4. Sie dahin gewöhnnen, das sie ihre Lectiones und die Gebätt, sonderlich das Vatter unser nit verstümpfen, sonder wohl außsprechen, wie es in ihren Büchereu geschrieben stehet.

5. Ihnen keine üppige Lieder, Schriften oder Bücher widerwertiger Lehr gestatten, ouch keine frische Lektionen fürgeben, sie haben dan die Vorgehende recht auffgesagt und wol erlernen.

6. Bey ihrem Abend-Brott, welches die Mittag-Stund sein sol, die Gebätt über und ab Tisch sprechen laßen, darzu ihnen eine Stund Urloub und Kurtzweil vergönstigen, das üppige Schreyen ihnen abwehren und die, so in oder außert der Schul schweren, sich einander schlagen, roupffen oder sonst insolent sind, nach gebühr abstraffen.

7. Vor Mittag sie außwendig lehren, nach Mittag aber daßelbe repetieren und schreiben laßen, Ihnen aber keine wörter fürsreiben, sie können dan zuvor einen sauberen Buchstaben schreiben: Auch keine üppige, weltliche, sonder mehrtheils geistliche, gottselige und erbauliche Lieder Sprüch, Psalmen und Gebätt für schreiben und den größeren die Zifferzahl darzusetzen und im fürsreiben eine gemeine, läßliche Schrifft brauchen und schreiben.

8. Am Samstag nach Mittag, in den Catechismus und sonst mit Ihnen durch gewisse Abtheilungen repetieren.

9. Keinen in den Brieffen läsen laßen, er habe dan zuvor das getruckte aus dem Catechismo, Psalmenbuch, Bibel und anderen gottseligen Büchereu wol erlernen, damit sie das Fundament ihres Heils und Glaubens wohl faßend.

10. Am Feir Abend die Schul mit einem Danck-Gebätt beschließen, die kinder ouch fleißig und mit vernemlicher Stimm bätten heißen, weil es das fürnemste Stück der Dankbarkeit ist.

11. Endlich soll er die Kinder so perfect läsen lehren und gute Stim haben, zum Gesang anführen, alle Schul-Tag mit ihnen ein paar Gsatz auß den Psalmen singen, die man am Sonntag nechstkünfftig in den Predigen, Kinderlehren und Examen singen wirt und dan letstlich die Kinder in Gottes Nahmen und züchtiger Ordnung ohne Insolenz heimlaßen.

Es folgt hier eine Anweisung, wie sich der Schulmeister in der Kirche zu verhalten habe. (Hauptsächlich betreffend Vorlesen und Gesang.)

Gottselige Kinderzucht ist der beste Gottesdienst und können die Elteren Gott, der Christenheit, aller Welt, ihnen selbs und ihren Kinderen kein beßer werck und Nutzen schaffen, als das sie ihre kinder wohl aufferziehen, dan das ist die richtigste Straß gahn Himmel und ist hingegen kein schädlichers werck und kein größer Schad der Christenheit, dan die Kinder in den Mitlen ihrer Seligkeit verabsäumen und wird die höll leichtlich dardurch verdienet.

Durch Zucht und Lehr
Komt Ruhm und Ehr;
Durch Unverstand
Komt Spott und Schand.

NB. Die Bearbeitung der Landschulordnung von 1675 erscheint im Laufe des Sommers 1910 als Heft III des „Archivs für schweizerische Schulgeschichte“ (Herausgeber: Dr. Ernst Schneider, Direktor des Oberseminars Bern. Verleger: Dr. Gustav Grunau, Bern.)